

Verordnung
über die Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten
oder zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung
Landes- und Kommunalverwaltung

Vom 7. Dezember 1999

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 331) wird im Benehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Zusammenfassung der Fachrichtungen

Im Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte" oder "Verwaltungsfachangestellter" werden die Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung zusammengefasst.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

Die Gliederung der Berufsausbildung sowie die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich neben den Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) nach § 3 und der **Anlage** (Ausbildungsrahmenplan).

§ 3

Theoretische Unterweisung

Die theoretische Unterweisung zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten umfasst

1. dienstbegleitenden Unterricht von 700 Stunden am Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder an einem kommunalen Studieninstitut, wobei etwa 260 Stunden auf einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung und etwa 440 Stunden auf einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung entfallen, sowie
2. weiteren dienstbegleitenden Unterricht von 180 Stunden.

§ 4

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Landes Niedersachsen und Kommunalverwaltung vom 26. September 1980 (Nds. GVBl. S. 376, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 30. Juni 1989 (Nds. GVBl. S. 287), außer Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 1999

Niedersächsisches Innenministerium

Bartling

Minister